



Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Das Verbot gilt nur für solche Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Folglich dürfen Bäume auch vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden, wenn sie im Wald stehen, in Kurzumtriebsplantagen, oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, und sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden, sowie keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Freiburger Baumschutzsatzung) entgegenstehen.

Das gleiche gilt für erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Sie sind von den Fäll- und Schnittverboten des §39 BNatSchG ausgenommen, können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein.

Was sind gärtnerisch genutzte Grundflächen?

Gärtnerisch genutzte Grundflächen sind Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie private Zier- und Nutzgärten, Kleingartenanlagen, öffentliche Park- und Grünanlagen und Friedhöfe.